

§ 10 Abs. 3 n)

	n) Zustimmung zu Formwechsel und weiteren Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in den Tochtergesellschaften des Vereins.
--	--

Diese Einfügung stellt einen weiteren Schutz im Zusammenhang mit 50+1 dar. Um zu verhindern, dass die bereits beantragte 50+1-Regel ausgehebelt wird, indem die GmbH & Co. KGaA einfach in eine andere Rechtsform (zum Beispiel eine AG) überführt wird, soll die Mitgliederversammlung auf genau solche Maßnahmen zukünftig Einfluss ausüben können. Nach einem Formwechsel würde die nun beantragte 50+1-Regel nicht mehr greifen, sodass auch hier im Vorfeld die Mitglieder über geplante Änderungen informiert und befragt werden sollten.